

Richtlinie
des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
zur Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen
aus Mitteln des Landes
für von der Corona-Krise in ihrer Existenz besonders geschädigte
Unternehmen, Selbstständige und Angehörige Freier Berufe
mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten
(Soforthilfe-Corona)

vom 9. April 2020

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere von § 53 der Landeshaushaltsordnung – und dieser Richtlinie Soforthilfen für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte Unternehmen, Selbstständige und Angehörige Freier Berufe mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion.

I. Beschreibung der Soforthilfe

1. Zweck der Soforthilfe

- (1) Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat am 20. März 2020 ein Soforthilfeprogramm zur Eindämmung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise aufgelegt. Die darin enthaltenen Hilfsmaßnahmen wurden am 2. April 2020 erweitert und das Programm seitens des Landes finanziell aufgestockt. Mit diesem erweiterten Programm können jetzt Unternehmen, Selbstständige und Angehörige Freier Berufe mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigte gefördert werden, für die unter dem bisherigen Soforthilfeprogramm eine Förderlücke bestand. Mit der vorliegenden Richtlinie wird diese Lücke geschlossen.
- (2) Die Soforthilfe nach dieser Richtlinie wird in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung gewährt, wenn Unternehmen, Selbstständige und Angehörige Freier Berufe aufgrund von Liquiditätsengpässen infolge der Corona Krise in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistung. Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind Selbstständige, Angehörige der Freien Berufe und Unternehmen (einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion) mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent¹), die
 - a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen² oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbstständige tätig sind, und in beiden Fällen
 - b) ihre Tätigkeit von einer Betriebsstätte in Schleswig-Holstein oder einem Sitz der Geschäftsführung in Schleswig-Holsteinaus ausführen,
 - c) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und
 - d) ihre Waren und/oder Dienstleistungen bereits vor dem 1. April 2020 am Markt angeboten haben (im Folgenden: „Antragsberechtigter/Antragsberechtigte“).

Unerheblich ist, ob der Antragsberechtigte/die Antragsberechtigten ganz oder teilweise steuerbefreit ist. Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

- (2) Der Antragsberechtigte/die Antragsberechtigten muss versichern, dass er/sie durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine/ihre Existenz bedrohen, weil die zu erwartenden Einnahmen und die schon vorhandene betriebliche Liquidität in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten nicht ausreichend sind, um die zukünftigen Betriebsausgaben zu decken (Liquiditätsengpass).
- (3) Anlagevermögen ist dagegen nicht zu berücksichtigen, da es nicht kurzfristig zur Verfügung steht und eine Liquidierung zur Zerschlagung der wesentlichen Betriebsgrundlagen führen würde.
- (4) Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die nicht bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung waren.³

¹ Es wird dem Antragsberechtigten/der Antragsberechtigten überlassen, ob er/sie dabei Auszubildende berücksichtigen will.

² Gemeinnützige Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform über die Formulierung „wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig“ erfasst.

³ Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung gilt für Antragsteller, die nicht in Schwierigkeiten sind und/oder für Antragsteller, die am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor oder in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, gilt die Definition des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Art. 2 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Art. 3 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014.

3. Art und Umfang der Soforthilfen

- (1) Es wird eine einmalige Soforthilfe in Höhe von bis zu 30.000 Euro gewährt.
- (2) Die konkrete Höhe der Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei aufeinander folgende Monate.
- (3) Die Soforthilfe wird berechnet auf Basis der Betriebsausgaben des Antragsberechtigten, u.a. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen, bezogen auf die in Absatz 1 bezeichneten Monate.
- (4) Für den Fall, dass dem Antragsberechtigten/der Antragsberechtigten im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtnachlass von mindestens 20% gewährt wurde, kann er/sie die fortlaufenden Betriebsausgaben nicht nur für drei, sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

4. Kumulierung mit anderen Hilfen

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt.

II. Verfahren

1. Antragstellung

- (1) Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein:
Investitionsbank Schleswig-Holstein
5522 Strukturförderung
Postfach 1128
24100 Kiel
- (2) Anträge auf Soforthilfe nach dieser Richtlinie sind in der Regel ausschließlich über das Online-Antragsverfahren zu stellen. Weitere Informationen unter: ib-sh.de/antrag-soforthilfe-land.
- (3) Nach Eingabe des Online-Antrags ist der unterschriebene Ausdruck des Antrags als Scan oder Foto (z.B. jpeg-Datei) einzureichen/hochzuladen. Unternehmen müssen einen Handelsregisterauszug oder die Gewerbeanmeldung als Anlage beifügen. Angehörige Freier Berufe müssen eine Kopie des Personalausweises beifügen.⁴
- (4) Der Bewilligungsbescheid wird in der Regel per E-Mail an den Antragsteller übersendet.
- (5) Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage des eingereichten und geprüften Antrags. Es ist kein zusätzlicher Auszahlungsantrag erforderlich.

⁴ Für die erforderliche Identitätsprüfung werden die Daten „Name, Vorname, Anschrift und ausstellende Behörde“ benötigt. Dem Antragstellenden wird empfohlen, die übrigen Informationen auf dem Personalausweis unkenntlich zu machen (Foto, Ausweisnummer, Ausstellungs- und Gültigkeitsdatum). Für den Fall, dass der Antragstellende dies unterlässt, erklärt er seine Einwilligung, dass die nicht unkenntlich gemachten Daten ggf. bis zur Löschung des gesamten Vorgangs gespeichert bleiben, aber nicht weiterverarbeitet werden.

(6) Anträge sind bis spätestens 31.05.2020 einzureichen.

2. Prüfung der Verwendung der Leistung

Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung.

3. Sonstige Regelungen

- (1) Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“.⁵ Der Antragsberechtigte/die Antragsberechtigte hat im Antrag jede Kleinbeihilfe nach dieser Bundesregelung anzugeben, die er/sie bislang erhalten hat, sodass sichergestellt ist, dass der dort vorgesehene Höchstbetrag nicht überschritten wird. Mit der Annahme der Zuwendung erklärt der Empfänger/die Empfängerin der Hilfe das Einverständnis zur Aufnahme in das von der Europäischen Kommission auf einer Internetseite veröffentlichte Verzeichnis der Beihilfen (Art. 3 Abs. 4 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020). Es werden dabei u.a. der Name des Empfängers/der Empfängerin, Art des Unternehmens, Art und Höhe der Hilfe, Zahl der Arbeitsplätze veröffentlicht.
- (2) Der Antragsteller/die Antragstellerin muss im Antrag eine Erklärung abgeben, dass er/sie zur Überprüfung seiner/ihrer gemachten Angaben im Antrag Finanzbehörden vom Steuergeheimnis und die Bankinstitute vom Bankgeheimnis entbindet.
- (3) Die im Zusammenhang mit der beantragten Soforthilfe erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Soforthilfe mindestens 10 Jahre bereitzuhalten.
- (4) Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein und die Europäische Kommission⁶ sind berechtigt, bei den Leistungsempfängern Prüfungen durchzuführen.

III. Strafrechtliche Hinweise

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen, sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung - subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und § 2 des Subventionsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (GVObI. Schl.-H. S. 489). Die subventionserheblichen Tatsachen sind dem Antragsteller vor der Bewilligung einzeln und konkret im Antrag benannt worden. Der Antragsteller muss im Antrag eine Erklärung über die Kenntnis dieser subventionserheblichen Tatsachen abgeben.

IV. Steuerrechtliche Hinweise

Die als Soforthilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde kann die

⁵ Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, genehmigt durch Entscheidung der Europäischen Kommission SA.56790 vom 24.03.2020.

⁶ Einhaltung der Vorgaben der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020

Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Soforthilfe unter Benennung des Leistungsempfängers informieren; dabei sind die Vorgaben der Mitteilungsverordnung zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2020 ist die Soforthilfe nicht zu berücksichtigen.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 9. April 2020 in Kraft und ist befristet bis 31. Mai 2020.

Dr. Bernd Buchholz
Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein